

1. Änderung zur Ordnung für die Benutzung der Turn- und Sporthallen der Stadt Glauchau

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist und des § 2 b Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 194) geändert worden ist, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 23.11.2023 folgende 1. Änderung beschlossen.

§ 1

Der Wortlaut des § 8 der Ordnung für die Benutzung der Turn- und Sporthallen der Stadt Glauchau vom 25.04.2002 erhält folgende Fassung:

„§ 8 Nutzungsentgelt

Für die Überlassung der städtischen Turn- und Sporthallen und deren Einrichtungen werden folgende Nutzungsentgelte festgesetzt:

- (1) Für die im nachfolgenden genannten städtischen Turn- und Sporthallen beträgt das Nutzungsentgelt für den laufenden Trainings- und Spielbetrieb pro Stunde 7,00 € (0,5 Stunden = 3,50 €) zzgl. USt.

Turnhalle der Sachsenalleeschule / Turnhalle der Wehrdigtschule / Turnhalle der Rosariumschule / Turnhalle Niederlungwitz / Jahn-Turnhalle (große Halle)

- (2) Für die im nachfolgenden genannten städtischen Turn- und Sporthallen beträgt das Nutzungsentgelt für den laufenden Trainings- und Spielbetrieb pro Stunde 5,00 € (0,5 Stunden = 2,50 €) zzgl. USt.

Turnhalle Gesau / Jahn-Turnhalle (kleine Halle)

- (3) Bei Sonderveranstaltungen und einmaligen Nutzungen werden bei einer Nutzungsdauer bis zu 5 Stunden 50,00 € zzgl. USt in Rechnung gestellt. Für jede weitere Stunde sind 7,50 € zzgl. USt zu entrichten.

- (4) Sämtliche Entgelte werden bei regelmäßiger Benutzung auf der Grundlage des Hallenbelegungsplanes in Rechnung gestellt.

- (5) Bei Sonderveranstaltungen und einmaligen Nutzungen wird das Entgelt nach Erhalt der Zahlungsaufforderung der Stadt fällig.“

§ 2

Alle anderen Bestimmungen der Ordnung für die Benutzung der Turn- und Sporthallen der Stadt Glauchau vom 25.04.2002 behalten ihre Gültigkeit.

§ 3

Diese 1. Änderung zur Benutzung der Turn- und Sporthallen der Stadt Glauchau tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Glauchau, den 20.10.2023

gez.
Marcus Steinhart
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.